

BEILAGE NR. 16

zum „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“ Nr. 39 vom 4. November 1949

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite
Fünfunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebietes) *	97	Siebenunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes) * 100
Sechsenddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Eigenkapital der Geldinstitute) *	99	Vierte Durchführungsverordnung zum Festkontoggesetz * 100

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend (ausgenommen die mit * bezeichneten Veröffentlichungen). Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

Fünfunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

(Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebiets) *

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) und des § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird vorbehaltlich einer gesamtdeutschen Regelung verordnet:

§ 1

Ein Geldinstitut, das am 21. Juni 1948 seinen Sitz außerhalb des Währungsgebiets hatte, gilt als Geldinstitut im Währungsgebiet, soweit es eine Niederlassung hat, die

- a) schon vor dem 21. Juni 1948 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes im Währungsgebiet eingetragen oder errichtet wurde, oder
- b) nach § 3 als verlagert anerkannt worden ist.

§ 2

(1) Bei Geldinstituten der in § 1 bezeichneten Art gilt als Sitz für ihre Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet

- a) wenn das Geldinstitut nur eine Niederlassung im Sinne von § 1 Buchst. a) im Währungsgebiet hat, der Ort, an dem sich diese Niederlassung befindet,
- b) wenn das Geldinstitut mehrere Niederlassungen im Sinne von § 1 Buchst. a) oder eine Niederlassung im Sinne von § 1 Buchst. b) im Währungsgebiet hat, der Ort, den sich die Geschäftsleitung unter Beachtung der Vorschriften der Militärregierung für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Währungsgebiet wählt.

(2) Eine Verlegung des Sitzes für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet bedarf der Genehmigung der beteiligten Bankaufsichtsbehörden.

(3) Der Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet ist, wenn es sich um ein Geldinstitut handelt, dessen Eintragung in ein öffentliches Register gesetzlich vorgeschrieben ist, von Amts wegen in das Register einzutragen.

§ 3

(1) Eine nicht unter § 1 Buchst. a) fallende Niederlassung eines Geldinstituts, die am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet einen Geschäftsbetrieb hatte, ist als verlagert anzuerkennen, wenn

- a) die Niederlassung oder eine für sie im Währungsgebiet tätige Verwaltungsstelle von der Militärregierung oder einer dazu befugten deutschen Behörde zur bankgeschäftlichen Tätigkeit oder zur Verwaltung von Vermögenswerten im Währungsgebiet zugelassen ist.
- b) ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis für die Fortführung oder Wiederaufnahme der bankgeschäftlichen Tätigkeit der Niederlassung im Währungsgebiet oder ein öffentliches Interesse an der ordnungsmäßigen Abwicklung der in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten des Geldinstituts besteht und

c) die Vermögenswerte des Geldinstituts im Währungsgebiet ausreichen, um einen wesentlichen Teil der in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verbindlichkeiten zu decken.

(2) In Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung kann ausnahmsweise eine Niederlassung auch dann als verlagert anerkannt werden, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. c) nicht vorliegt.

(3) Die Anerkennung wird auf Vorschlag der Bank deutscher Länder von der für den Ort der Niederlassung zuständigen Bankaufsichtsbehörde ausgesprochen. Die Bank deutscher Länder hat die zuständige Landeszentralbank, die Bankaufsichtsbehörde hat die Bankaufsichtsbehörden der anderen Länder zu hören. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. In der Anerkennung ist der Zeitpunkt festzustellen, von dem ab die Niederlassung als in das Währungsgebiet verlagert gilt.

(4) Die Anerkennung ist von der Bankaufsichtsbehörde, die sie ausgesprochen hat, unverzüglich der Bank deutscher Länder mitzuteilen und von dieser im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen; dabei ist der Sitz für die Geschäftstätigkeit des Geldinstituts im Währungsgebiet anzugeben.

§ 4

Altgeldguthaben der Gruppe 1 (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a) des Umstellungsgesetzes), die bei einer nach § 3 als verlagert anerkannten Niederlassung unterhalten werden, sind innerhalb von zwei Monaten nach der in § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Währungsgesetzes bei der Abwicklungsbank des Kontoinhabers anzumelden. Hat der Kontoinhaber bisher keinen Verdruck A oder B abgegeben, so ist die Anmeldung bei der als verlagert anerkannten Niederlassung oder, wenn anzumeldende Altgeldguthaben bei mehreren als verlagert anerkannten Niederlassungen unterhalten werden, bei einer dieser Niederlassungen vorzunehmen; die Niederlassung hat insoweit die Aufgaben einer Abwicklungsbank. Bei Versäumung der Anmeldefrist gelten die Vorschriften des § 8 des Umstellungsgesetzes sinngemäß.

§ 5

Schuldverschreibungen eines Geldinstitutes, das seinen Sitz am 21. Juni 1948 in einem nicht zum Währungsgebiet gehörenden Gebiet Deutschlands nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatte, sind, soweit das Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer im Währungsgebiet für das Geldinstitut tätigen Stelle oder einem anderen Geldinstitut anzumelden. Das gleiche gilt für Miteigentumsrechte an solchen Schuldverschreibungen. Befindet sich eine Schuldverschreibung in Verwahrung eines Geldinstituts im Währungsgebiet, so hat dieses, anderenfalls hat der Inhaber die Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung soll den

Namen und die Anschrift des Inhabers und des etwaigen Verwahrers, die Bezeichnung der Schuldverschreibung und ihren Aufbewahrungsort angeben. Schuldverschreibungen, deren Erfüllungsort im Auslande liegt, bedürfen keiner Anmeldung. Die Bank deutscher Länder kann weitere Ausnahmen von der Anmeldepflicht bestimmen.

§ 6

(1) Geldinstitute im Währungsgebiet können im Währungsgebiet wegen ihrer Verbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden,

1. soweit die Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung begründet worden sind, die schon vor dem 21. Juni 1948 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes im Währungsgebiet eingetragen oder errichtet wurde,
2. soweit die Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer nach § 3 als verlagert anerkannten Niederlassung begründet worden sind und es sich dabei handelt um
 - a) Verbindlichkeiten, die am 21. Juni 1948 gegenüber Personen bestanden, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet befunden hat,
 - b) Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, die sich am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet befunden haben, oder
 - c) Verbindlichkeiten, die nach dem 8. Mai 1945 begründet worden sind, sofern die Niederlassung bereits bei Eingehung der Verbindlichkeit in das Währungsgebiet verlagert war,
3. soweit es sich handelt um
 - a) Verbindlichkeiten gegenüber Personen, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 im Ausland befunden hat,
 - b) Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, für die der Erfüllungsort im Ausland liegt.

(2) Ein Geldinstitut kann wegen einer Verbindlichkeit der im Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten Art, die nicht im Geschäftsbetrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 begründet worden ist, im Währungsgebiet nur in Anspruch genommen werden, soweit die dem Geldinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 im Währungsgebiet angelegt waren. Soweit nicht feststellbar ist, wo die dem Geldinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel angelegt worden sind, und soweit dem Geldinstitut keine Mittel als Gegenwert zugeflossen sind, kann das Geldinstitut wegen der Verbindlichkeit im Währungsgebiet in Höhe des Teilbetrages in Anspruch genommen werden, der dem Verhältnis entspricht, in dem nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 die Vermögenswerte im Währungsgebiet zum Gesamtvermögen des Geldinstituts standen; hierbei bleiben Forderungen gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger mit Ausnahme der Reichsbank, gegen Gebietskörperschaften, deren Gebiet sich über das Währungsgebiet hinaus erstreckt, sowie Vermögenswerte im Ausland außer Betracht. Die Berechnung des Vermögensvergleichs nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 bedarf der Bestätigung der Bankaufsichtsbehörde.

(3) Soweit ein Geldinstitut nach Abs. 1 und 2 im Währungsgebiet nicht in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte des Geldinstituts auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungstiteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung außerhalb des Währungsgebiets erwirkt werden.

§ 7

(1) Geldinstitute im Währungsgebiet haben in die Umstellungsrechnung einzustellen:

1. ihre unter § 4 Abs. 1 A Buchst. a) und b) der Bankenverordnung fallenden Verbindlichkeiten insoweit, als sie wegen dieser Verbindlichkeiten nach § 6 im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden können,
2. ihre unter § 4 Abs. 1 B Buchst. b) bis d) fallenden Aktiven, soweit es sich handelt
 - a) um Vermögenswerte, die bei Beginn des 21. Juni 1948 im Währungsgebiet oder, wenn das Geldinstitut seinen Sitz in Deutschland hat, im Ausland vorhanden waren,
 - b) um sonstige Vermögenswerte, die im Geschäftsbetrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziff. 1 erworben worden sind.

(2) Soweit das frühere Eigenkapital für die Berechnung des Betrages, der nach den Vorschriften der Bankenverordnung als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung eingestellt werden kann, oder in anderer Beziehung als Vergleichsgrundlage von Bedeutung ist, ist bei Geldinstituten, die nach § 1 als Geldinstitute im Währungsgebiet gelten, sowie bei Geldinstituten, die ihren Sitz im Währungsgebiet und eine Zweigniederlassung außerhalb des Währungsgebiets haben, nur der auf das Währungsgebiet entfallende Teilbetrag des früheren Eigenkapitals zu berücksichtigen. Dieser wird durch die Bank deutscher Länder festgestellt. Er soll, wenn nicht besondere Umstände eine andere Berechnung rechtfertigen, so berechnet werden, daß er zu dem Betrage der Verbindlichkeiten, für die das Geldinstitut nach der Reichsmarkschlußbilanz auf den 20. Juni 1948 gemäß § 6 im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, in demselben Verhältnis steht, in dem nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 das Eigenkapital des Geldinstituts zu dem Gesamtbetrag seiner Verbindlichkeiten stand.

(3) Die nach § 3 Abs. 5 der Bankenverordnung erforderliche Bestätigung der Umstellungsrechnung obliegt bei Geldinstituten der in § 1 bezeichneten Art der Bankaufsichtsbehörde des Landes, in dem sich der Sitz für die Geschäftstätigkeit des Geldinstituts im Währungsgebiet befindet (§ 2). Für Geldinstitute, die eine nach § 3 als verlagert anerkannte Niederlassung im Währungsgebiet haben, sind die Fristen für die Erstellung und Einreichung der Umstellungsrechnung von der Bankaufsichtsbehörde in Abweichung von § 3 Abs. 5 der Bankenverordnung besonders festzusetzen.

§ 8

Die einem Geldinstitut der in § 1 bezeichneten Art zustehende Ausgleichsforderung wird, wenn das Geldinstitut keine unter § 1 Buchst. a) fallende Niederlassung hat, in Höhe von neun Zehnteln auf die Länder des Währungsgebietes nach ihrem Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1947 aufgeteilt; die Rechnungshöfe der Länder haben diese Steueraufkommen der Bank deutscher Länder mitzuteilen, die auf Grund dieser Mitteilungen den Aufteilungsschlüssel feststellt und ihn veröffentlicht. Schuldner des restlichen Teils der Ausgleichsforderung ist das Land, in dem der Sitz für die Geschäftstätigkeit des Geldinstituts im Währungsgebiet befindet (§ 2).

§ 9

(1) Für die Verwaltung der im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte von Geldinstituten, die ihren Sitz am 21. Juni 1948 in einem nicht zum Währungsgebiet gehörenden Gebiet Deutschlands nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatten, und im Währungsgebiet keine Niederlassung im Sinne von § 1 Buchst. a) oder b) haben,

bestellt die Bank deutscher Länder Treuhänder. Die Treuhänder haben die Verwaltung nach Weisung und unter Aufsicht der Bank deutscher Länder durchzuführen. Die Bestellung und Beaufsichtigung der Treuhänder kann von den zuständigen deutschen Stellen abweichend geregelt werden.

(2) Im Währungsgebiet vertritt nur der Treuhänder bei den der Durchführung seiner Aufgaben dienenden Rechtshandlungen das Geldinstitut gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften darf über Vermögenswerte, die der Verwaltung des Treuhänders unterliegen, nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Geldinstituts verfügt werden, die vor der Bestellung des Treuhänders oder außerhalb des Währungsgebietes nach der Bestellung des Treuhänders begründet worden sind, Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung stehen rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich.

(4) Die Bank deutscher Länder kann den Treuhänder von den vorstehenden Verfügungsbeschränkungen befreien, soweit es für die Durchführung der Verwaltung oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesamtheit der Gläubiger notwendig ist.

(5) Soweit der Treuhänder zur Erfüllung von Reichsmarkverbindlichkeiten des Geldinstituts berechtigt ist, hat er sie mit dem Betrage in Deutscher Mark, der sich bei Anwendung des Umstellungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften auf das Schuldverhältnis ergibt, und nur dann zu befriedigen, wenn der Gläubiger insoweit seine Reichsmarkforderung als getilgt anerkennt.

(6) Im Sinne von § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gilt das Geldinstitut bei der Verfügung über eine Forderung durch den Treuhänder nicht als Gläubiger außerhalb des Währungsgebietes und bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit durch den Treuhänder nicht als Schuldner außerhalb des Währungsgebietes.

(7) Mit der Bestellung des Treuhänders enden sonstige Treuhänderschaften und ähnliche Verwaltungen für die im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte des Geldinstituts. Die Bestellung des Treuhänders ist im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

§ 10

Soweit ein Geldinstitut nach § 6 im Währungsgebiet nicht in Anspruch genommen werden kann und soweit in den Fällen des § 9 die Erfüllung von Verbindlichkeiten dem Treuhänder nicht gestattet ist, können auch der Inhaber und persönlich haftende Gesellschafter wegen einer im Betrieb des Geldinstituts begründeten Verbindlichkeit im Währungsgebiet nicht in Anspruch genommen werden; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

(1) § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 4 Abs. 3 der Bankenverordnung treten außer Kraft.

(2) Hat in Anwendung des § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

- a) eine Landeszentralbank nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz oder nach § 10 des Umstellungsgesetzes einem Geldinstitut Beträge für eine Niederlassung zur Verfügung gestellt, die nicht nach § 3 als verlagert anerkannt wird, oder
- b) ein Geldinstitut zwischen dem 20. Juni 1948 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung Verbindlichkeiten erfüllt, für die es nach § 6 nicht in Anspruch genommen werden kann;

so können diese Beträge in die Umstellungsrechnung eingestellt werden. Diese Beträge können vom Empfänger nicht zurückgefordert werden.

§ 12

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Deutsche Reichsbank und die Postsparkasse der Deutschen Reichspost. Sie findet ferner mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 7 Abs. 2 keine Anwendung auf die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Commerzbank; bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 auf diese tritt an die Stelle des Währungsgebietes jeweils der Geschäftsbereich, für den nach dem Gesetz No. 57 der amerikanischen Militärregierung, der Verordnung No. 133 der britischen Militärregierung oder der Verordnung No. 208 der französischen Militärregierung ein Verwalter bestellt worden ist.

§ 13

Die Bank deutscher Länder ist ermächtigt, Richtlinien für die Handhabung dieser Verordnung zu erlassen. Sie kann insbesondere bestimmen, in welcher Weise bei den nach § 5 anzumeldenden Schuldverschreibungen der Nachweis zu erbringen ist, daß sie zu den in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten gehören und rechtmäßig erworben worden sind.

§ 14

(1) Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Sechsendreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

(Eigenkapital der Geldinstitute)*

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchst. A d erhält folgende Fassung:
 - „d) das vorläufige Eigenkapital (§ 5).“
2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:
 - „(5) Die Vorschrift des Abs. 1 Buchst. A d gilt nicht für die Postscheckämter und Postsparkassen; diese stellen in die Umstellungsrechnung kein vorläufiges Eigenkapital ein.“
3. § 5 erhält folgende Fassung:
 - „§ 5
 - (1) Das nach § 4 Abs. 1 Buchst. A d in die Umstellungsrechnung einzustellende vorläufige Eigenkapital der Geldinstitute beträgt:
 - (a) Zwanzig Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals (Abs. 3), soweit dieses 300 000 Reichsmark nicht übersteigt,
 - (b) zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des 300 000 Reichsmark übersteigenden Teils des früheren Eigenkapitals.
 - (2) Wenn die gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. B unter c) und d) ausgewiesenen Aktiven zuzüglich 150 % dieser Summe einen Überschuß über die Passiven ergeben, kann das Geldinstitut statt des nach Abs. 1 bemessenen Betrages diesen Überschuß als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung einstellen, jedoch in keinem Falle mehr als 20 % des früheren Eigenkapitals.
 - (3) Statt des nach Abs. 1 oder Abs. 2 bemessenen Betrages kann ein Geldinstitut, wenn sich dabei ein höherer

Betrag ergibt, siebeneinhalb Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der im § 4 Abs. 1 Buchst. A unter a) und b) bezeichneten Verbindlichkeiten als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung einstellen. Geldinstitute des öffentlichen Rechts, für die öffentlich-rechtliche Gewährträger haften, können von der vorstehenden Befugnis nur mit der Einschränkung Gebrauch machen, daß an die Stelle des Satzes von siebeneinhalb Deutsche Mark ein Satz von vier-einhalb Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der vorstehend erwähnten Verbindlichkeiten tritt.

- (4) Früheres Eigenkapital im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die Summe der Beträge, die das Geldinstitut in seiner Reichsmarkschlußbilanz als eingezahltes Kapital sowie als gesetzliche und andere Rücklagen ausgewiesen hat. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile und ein Verlustvortrag oder Ausgleichsposten auf der Aktivseite, soweit er die seit dem 1. Januar 1945 nicht mehr eingegangenen Zinsen für Wertpapiere und sonstige Verbindlichkeiten des Reiches übersteigt, sind von dieser Summe abzusetzen, ein Gewinnvortrag oder Ausgleichsposten auf der Passivseite, soweit er die seit dem 1. Januar 1945 nicht vergüteten Haben-Zinsen übersteigt, ist dieser Summe hinzuzurechnen; ein bilanzmäßiger Ausgleich nicht eingegangener Zinsen für Wertpapiere und sonstige Verbindlichkeiten des Reiches mit nicht vergüteten Haben-Zinsen ist hierbei zu berücksichtigen.“

Artikel II

Es bleibt vorbehalten, Geldinstituten, die auf Grund von § 5 Abs. 2 oder 3 der Bankenverordnung in der Fassung dieser Verordnung ein vorläufiges Eigenkapital von mehr als fünfzehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals (§ 5 Abs. 4 der Bankenverordnung in der Fassung dieser Verordnung) in die Umstellungsrechnung eingestellt haben, unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung zur Rückerstattung des Mehrbetrages aufzuerlegen.

Artikel III

Die sechste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird aufgehoben.

Artikel IV

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft.

IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Siebenunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

(zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes)*

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Über Guthaben und Forderungen in Deutscher Mark aus Schuldverhältnissen zwischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Währungsgebiet und Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes darf verfügt werden, wenn die nach Abs. 2 zuständige Landeszentralbank die Verfügung auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Ermächtigung der Bank deutscher Länder genehmigt.

(2) Zuständig ist

(2) Zuständig ist

1. die Landeszentralbank, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Sitz des Schuldners befindet, wenn die Genehmigung zur Verfügung über ein Guthaben oder eine Forderung einer Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes beantragt wird,
2. die Landeszentralbank, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers befindet, wenn die Genehmigung zur Verfügung über ein Guthaben oder eine Forderung gegen eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes beantragt wird.

(3) Die Vorschriften der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und die besonderen Vorschriften, die für Verfügungen über Guthaben und Forderungen in Deutscher Mark aus Schuldverhältnissen zwischen Personen im Währungsgebiet und Personen im amerikanischen, im britischen und im französischen Sektor von Groß-Berlin gelten, bleiben unberührt.

§ 2

Der nach § 26 Abs 2 des Umstellungsgesetzes erforderlichen Genehmigung zur Verfügung über eine Forderung durch Annahme des geschuldeten Betrages bedarf es in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nicht, wenn der Schuldner diesen Betrag auf ein Konto des Gläubigers bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet oder im amerikanischen, im britischen oder im französischen Sektor von Groß-Berlin überweist.

§ 3

Die Bezeichnung „Deutschland“ im Sinne dieser Durchführungsverordnung bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

§ 4

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. September 1949 in Kraft.
IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Vierte Durchführungsverordnung zum Festkontoggesetz *

Auf Grund des § 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontoggesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Guthaben auf Anlagekonten können auf andere Anlagekonten überwiesen werden.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 12. September 1949 in Kraft.
IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION